

**Bebauungsplan Nr. 311 Norderstedt „Südlich Pilzhagen/ nördlich Oadby-and-Wigston-Straße“**

**Stadt Norderstedt  
 Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr  
 Fachbereich Planung**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB  
 Stand: 10.01.2018**

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	GlobalConnect GmbH 18.09.2017	Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 14. September 2017 und bedanken uns für Ihre Anfrage.  Wir teilen Ihnen mit, dass in dem von Ihnen genannten Bereich derzeit keine Anlagen vorhanden sind und derzeit auch keine geplant sind.  Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
2.	50Hertz Transmission GmbH 19.09.2017	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.  Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
3.	AKN Eisenbahn AG 25.09.2017	Gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 311 der Stadt Norderstedt entsprechend den vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der AKN keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Bemerkungen und Hinweise beachtet werden:  Die VGN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Ver-	Die Stellungnahme mit den angeführten Bemerkungen und Hinweisen wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	●			

**Anlage 3: zur Vorlage Nr.: B 18 / 0006 des Stuv am 01.02.2018  
 Hier: Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>kehrsgeräusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.</p> <p>Die Anliegergrundstücke an das Bahngelände sind bei Bebauung durch ordnungsgemäße wirksame Einfriedigungen gegenüber dem Bahngrundstück abzugrenzen, um das unbefugte Betreten und Befahren der VGN-Flächen zu verhindern. Diese Einfriedigungen dürfen keine Tore, Türen oder sonstige Öffnungen erhalten.</p> <p>Anpflanzungen auf den Anliegerflächen dürfen den Eisenbahnbetrieb zu keiner Zeit behindern oder gefährden.</p> <p>Bei den ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung bestimmte Pflanzabstände für Sträucher und Bäume einzuhalten.</p>					
4.1	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus 06.10.2017	<p>Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 311 der Stadt Norderstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
4.2		<p>Das Referat <b>ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt</b> meines Hauses nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Bei den weiteren Planungen sollte folgendes beachtet werden: In der Langfristplanung des gültigen landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) ist die Option vorgesehen, die AKN-Linie A 2 zwischen Norderstedt-Mitte und Ulzburg-Süd durch eine Verlängerung der U-Bahn zu ersetzen.</p>	<p>Die Planung widerspricht aus unserer Sicht nicht den Zielen einer möglichen U-Bahnverlängerung. Im Bebauungsplan sind keine besonders lärmempfindlichen Nutzungen in der unmittelbaren Nähe zur Bahntrasse vorgesehen. In einiger Entfernung zur Trasse soll ein Mischgebiet festgesetzt werden.</p>	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
5.1	Schleswig-Holstein Netz AG 06.10.2017	Es ist zu beachten das beim Bebauungsplan Nr. 311 „Südlich Pilzhagen/ nördlich Oadby-and-Wigston-Straße“, Gebiet: südl. Pilzhagen und Waldbühnenweg, östl. Forst Rantzau, nördl. Oadby-and-Wigston-Straße, westl. der AKN- Trasse keine Tiefwurzelnden Pflanzen auf den unterirdischen Hochspannungsleitungen neu gepflanzt werden dürfen.	Die Leitungen liegen überwiegend im Bereich des bestehenden Knicks. Tiefwurzelnde Neuanpflanzungen sind dort nicht beabsichtigt.  Die an den Knick angrenzenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) sollen als stufig aufgebauter Waldrand mit Waldmantel aus niedrigwüchsigen Bäumen und Lichtbaumarten, einem Strauchmantel und einem breiten Krautsaum entwickelt werden. Die vorhandenen Leitungen wurden bei der Planung zu Neuanpflanzungen insofern berücksichtigt, dass zu dem Knick im Westen bei der Bepflanzung von Gehölzen ein Abstand von 10 m eingehalten wird. Dieser Streifen wird der natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen und dient zukünftig als Krautsaum. Zur Verhinderung einer Verbuschung können diese Flächen gemährt werden (siehe auch Teil B - Textliche Festsetzungen, Ziff. 6.1).	●			
5.2		Im Bereich des Straßenbaus müssen die unterirdischen Hochspannungsleitungen gesondert geschützt werden. Da auf Ihren Plan nicht alle unterirdischen Hochspannungsleitungen erkennbar sind, wurde noch ein Plan beigelegt.	Die Stellungnahme sowie der beigelegte Plan werden zur Kenntnis genommen.  Zu Beginn der Straßenbaumaßnahme werden erforderliche Maßnahmen mit dem Leitungseigentümer abgestimmt.	●			
6.1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Landwirtschaft Regionaldezernat	Die 3 Fachabteilungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Außenstelle Itzehoe (Landwirtschaft, Bodenordnung, Dorfentwicklung (Tourismus) haben den o.a. Plan begutachtet:  Die Bereiche Flurbereinigung und Integrierte ländliche Entwicklung haben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
6.2	nat Südwest 09.10.2017	Der Bereich Landwirtschaft hat den Bebauungsplan zur Kenntnis genommen, gibt keine Stellungnahme ab.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
7.	Kampfmittelräumdienst 12.10.2017	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs.3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Stadt Norderstedt liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p>	Die Stellungnahme sowie die Hinweise des Merkblattes werden berücksichtigt. In der Begründung wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.	●			
8.	Handwerkskammer Lübeck 13.10.2017	<p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
9.	azv Südholstein 18.10.2017	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des Kommunalunternehmens azv Südholstein keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
10.	Vodafone Kabel	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
	Deutschland 18.10.2017	GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.  In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	men.				
11.	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH 23.10.2017	In Abstimmung mit der SVG und dem HVV nehmen wir wie folgt Stellung:  <b>Vorgesehener Haltestellenstandort in der Lawaetzstraße „Bushaltestelle Nord“</b> Am vorgesehenen Ort befindet sich die Haltestelle in einer Randlage mit weiten Fußwegen zu den umgebenden Einrichtungen und Wohngebieten. Zur Verkürzung der Fußwege und der daraus folgenden Attraktivitätssteigerung regen wir an, diese Haltestelle weiter nach Norden in die Mitte des bebauten Bereiches zu verschieben. Von hier aus bestehen kürzestmögliche Fußwege zu den umliegenden Quellen und Zielen sowie eine Fußwegeverbindung zum Wendehammer der Kuno-Liesenberg-Kehre.	Zunächst vorweg: Der Bebauungsplan setzt keine Haltestellen fest, sondern sieht im Rahmen der konkreteren Erschließungsplanung die erforderlichen Flächen vor. Der Bebauungsplan setzt lediglich öffentliche Verkehrsflächen fest.  Die Lage der geplanten Haltestellen wurde seitens der SVG Südwestholstein – ÖPNV Verwaltungsgemeinschaft mit Stellungnahme vom 17.12.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausdrücklich begrüßt. Die Bushaltestelle Nord liege „in Zuordnung zu den Sportstätten und Freizeiteinrichtungen sowie zum nördlichen Teil des Gewerbestandorts (...)“. Es ist außerdem anzumerken, dass die (neuen) Notunterkünfte sowie das geplante Mischgebiet mit dieser Haltestelle angebunden werden und die Haltestelle aus den vorgenannten Gründen in dem angedachten Bereich also durchaus sinnvoll ist. Eine Verschiebung weiter nördlich in den Kurvenbereich wird daher nicht vorgesehen. Die Anregung bleibt unberücksichtigt.  In der o. g. Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde lediglich die Ergänzung einer weiteren Haltestelle in der Lawaetzstraße in Höhe der Kuno-Liesenberg-			●	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			<p>Kehre vor dem Hintergrund der geplanten Entwicklungen westlich der Lawaetzstraße ange-regt. Diese Anregung blieb im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung unberücksichtigt, da dieser Bereich außerhalb des Plangeltungsbe-reiches liegt und somit nicht Gegenstand die-ses Planverfahrens ist.</p> <p>Eine weitere Haltstelle zwischen „Quickborner Straße“ und der geplanten „Haltestelle Nord“ (vor dem Eingang des Sportvereins) wird je-doch außerhalb dieses Verfahrens geprüft.</p>				
12.	Bundesanstalt für Immobilien-aufgaben 27.10.2017	Mit den anliegenden Schreiben hatte Sie der BImA eine Fristverlängerung -die von mir jedoch nicht beantragt wur-de- eingeräumt. Da die BImA in den betroffenen Gebiet keine Liegenschaf-ten besitzt, melde ich: FEHLANZEIGE!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-men.				●
13.	Kampfmittel-räumdienst 27.10.2017	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Be-treffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gern. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benann-ten Verordnung aufgeführt sind. Die Stadt Norderstedt liegt in keinen uns bekanntem Bom-benabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich aus-zuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (sie-he Merkblatt)</p>	Nach telefonischer Rücksprache mit der Zu-ständigen beim Kampfmittelräumdienst am 10.11.2017 kann diese Stellungnahme als un-beachtlich betrachtet werden, da diese lediglich aufgrund der Fristverlängerung erneut versendet wurde. Es gilt die Stellungnahme vom 12.10.2017 (siehe Stellungnahme Nr. 7 dieser Tabelle).				
14.	Landesamt für Landwirtschaft,	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die Aufstel-lung des Bebauungsplanes Nr. 311 der Stadt Norderstedt	Die Stellungnahme wird ersetzt durch die Stel-lungnahme vom 09.11.2017 (Nr. 16 der Tabel-				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
	Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde 27.10.2017	keine Bedenken, da Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr.16/2004 S.461 mehrfach geänd. (Art. 2 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 161)) durch die Planungen direkt oder indirekt nicht betroffen bzw. durch die Ausweisung der Waldabstandsbereiche berücksichtigt wird.	le).				
15.1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungsbehörde 03.11.2017	<p>Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 311 „südlich Pilzhagen/ nördlich Oadby-and-Wigston-Straße“ der Stadt Norderstedt für das Gebiet „südlich Pilzhagen und Waldbühnenweg, östlich Forst Rantzau, nördlich Oadby-and-Wigston-Straße, westlich der AKN-Trasse“ sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Zu dieser Planung ist aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt am 25. November 2015 Stellung genommen worden. Dabei wurde festgestellt, dass der Planung mit der Maßgabe, Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen, keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind insbesondere wie folgt vorgenommen worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans sollen aufgrund einer veränderten städtebaulichen Konzeption im nordöstlichen Planbereich nicht mehr Flächen für den Gemeinbedarf sondern gemischte Bauflächen einschließlich einer P+R-Anlage sowie Grünflächen dargestellt wer-</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>den.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 311 sollen entsprechend im nordöstlichen Planbereich nicht mehr Flächen für den Gemeinbedarf sondern Mischgebiete, eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung P+R -Anlage sowie eine öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.</li> <li>• Weiterhin sollen in den Mischgebieten mit der Zielsetzung, im nördlich angrenzenden Frederikspark den Versorgungsbereich im Bereich der Kreuzung Quickborner Straße und der Straße beim Umspannwerk zu bündeln, Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen werden.</li> </ul> <p>Die Änderungen führen aus landes- und regionalplanerischer Sicht gegenüber dem Tenor der Stellungnahme vom 25. November 2015 zu keiner anders lautenden Bewertung.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen der geplanten Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 311 der Stadt Norderstedt weiterhin nicht entgegen.</p>					
15.2		<p>Die bisherige Maßgabe, Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen, bezog sich auf die im Rahmen der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans geplante Darstellung von gewerblichen Bauflächen. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass die Begründung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans insoweit noch dahingehend zu konkretisieren ist, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zu treffen sind, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet aus-</p>	<p>Diese Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und im Planverfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.</p>				●



Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>schließen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>					
16.1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde 09.11.2017	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 311 der Stadt Norderstedt keine Bedenken, da Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr.16/2004 5.461 mehrfach geänd. (Art. 2 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 161)) durch die Planungen direkt oder indirekt nicht betroffen bzw. durch die Ausweisung der Waldabstandsbereiche berücksichtigt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
16.2		In der Legende zur Planzeichnung wird der nach § 24 LWaldG nachrichtlich ausgewiesene Waldabstand noch als „Waldschutzstreifen“ bezeichnet. Diese Bezeichnung wurde im Zuge der Novellierung des Landeswaldgesetzes durch den Begriff „Waldabstand“ ersetzt. Ich bitte, die Plankarte entsprechend zu berichtigen.	Die Bezeichnung wird in der Legende der Planzeichnung entsprechend korrigiert.	●			
17.1	Kreis Segeberg Fachdienst 61.00 20.11.2017	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:  <u>Tiefbau</u> Tiefbau nicht betroffen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
17.2		<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
17.3		<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
17.4		<u>Kreisplanung</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
17.5		<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
17.6		<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
17.7		<u>Wasser — Boden — Abfall</u> <u>SG Abwasser</u> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung kann das Vorhaben nicht abschließend beurteilt werden. Im Plangebiet soll das anfallende Niederschlagswasser überwiegend zur Versickerung gebracht werden. Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem WSG ist zwingend für die Planung der Straßenentwässerungsanlagen die RiStWag 2016 anzuwenden. Hier ist in Abhängigkeit vom DTV und der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung die Einstufung von Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen. Eine Versickerung (Stufe 1) ist beim ausgewiesenen DTV von größer 15000 nur zulässig wenn die Schutzwirkung der Grundwasserabdeckung als groß einzustufen ist. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, ist das Niederschlagswasser zu sammeln und in dichten Anlagen aus dem Gebiet herauszuleiten bzw. vor Einleitung in ein Gewässer vorzubehandeln. Die Aussagen in der Begründung sind daher nochmal in dieser Hinsicht zu überprüfen.	Für die maßgebliche Verkehrsbelastung wird die Verkehrsprognose 2018 zum Lärmaktionsplan mit einem Verkehrsaufkommen von 12.700 Kfz/24h zugrunde gelegt.  Bei den bisherigen Baugrunderkundungen wurde bis in 6,00 m Tiefe (ca. 29,00 m üNN) kein Grundwasser erbohrt.  Nach der RiStWag 2016 liegt demnach eine mittlere Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung vor.  Bei dem o. a. DTV ist demnach eine Versickerung (Stufe 1) zulässig.  Die Aussagen in der Begründung wurden entsprechend ergänzt.	●			
17.8		<u>SG Gewässerschutz</u> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
17.9		Hinweis entsprechend meiner Stellungnahme zur 10. Änderung des FNP (2. Beteiligung):  Im Abschnitt 4 "Umweltbericht" der Begründung zum B-	Der Hinweis wird berücksichtigt und im Grünordnungsplanerischen Fachbeitrag korrigiert.  Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass das	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Plan wird ein Oberflächengewässer südlich der Straße Pilzhagen benannt. Tatsächlich handelt es sich hier um kein Gewässer i.S. des Wasserrechts, sondern um ein Regenrückhaltebecken, also eine Abwasseranlage.	Gewässer der Rückhaltung von Regenwasser dient.				
17.10		<u>SG Bodenschutz</u> Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
17.11		<u>SG Grundwasserschutz</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
17.12		<u>Wasser-Boden-Abfall / GW Geothermie</u> Das Gesamte Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Norderstedt und Teilweise in der Verbotszone für Erdwärmesonden. Inwiefern eine geothermische Nutzung realisierbar ist, ist von der Lage und der eingesetzten Technik abhängig.  Bei der Planung einer evtl. geothermischen Nutzung des Untergrundes ist der Grundwasserschutz zu beachten, daher ist rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu beantragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.				●
17.13		<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
17.14		<u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
17.15		<u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
18.	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck 14.12.2017	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Sasse

2. 60, Frau Rimka, z.K.

3. III, Herr Bosse, z.K.

4. z.d.A.